



Richtlinien für die Schaffung eines Staats-Vermessungsamtes

Eduard Doležal ¹, Franz Winter, Eugen Bublaj, Karl Muckenschnabel, Siegmund Wellisch ⁵, von Thomka ⁶, Hugo Potyka ⁷

¹ *Hofrat, o. ö. Professor an der Technischen Hochschule in Wien*

⁵ *Baurat der Stadt Wien*

⁶ *beh. autor. Geometer*

⁷ *Militärgeographisches Institut*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **16** (4), S. 53–55

1918

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_191816,  
Title = {Richtlinien f{"u}r die Schaffung eines Staats-Vermessungsamtes},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard and Winter, Franz and Bublaj, Eugen and  
Muckenschnabel, Karl and Wellisch, Siegmund and von Thomka, and Potyka,  
Hugo},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {53--55},  
Number = {4},  
Year = {1918},  
Volume = {16}  
}
```



Nach dem II. Jahrgange wäre der Zeitpunkt für die erste Staatsprüfung mit den Hauptfächern «Niedere Geodäsie, Verwaltungsrecht, Grundbuchs- und Katasterwesen mit ihren Gesetzen und Verordnungen», nach dem III. Jahrgang für die II. Staatsprüfung mit den Hauptfächern «Höhere Geodäsie, Markscheiderei und die Enzyklopädien der Bauwissenschaften» gegeben. Für alle übrigen Gegenstände dürften die Einzelprüfungszeugnisse und praktischen Arbeitsnachweise zur entsprechenden Staatsprüfung genügen.

Die erste Staatsprüfung könnte zum Eintritt in den staatlichen Evidenzhaltungsdienst des Grundsteuerkatasters hinreichen. Der Ingenieurtitel kann erst nach einer achtjährigen Praxis erworben werden, wenn die Übergangsbestimmungen der kaiserlichen Verordnung weiterhin in Kraft bleiben und nicht eine neue Regelung erfolgt. Die II. Staatsprüfung verleiht ohneweiters den Ingenieurtitel und das Recht zum Eintritt in die Praxis zur Autorisationserwerbung als Ziviltechniker. Gehalts- und Rangordnungen in den Staats- und anderen öffentlichen Stellungen wären entsprechend dieser Studiendauer und Vorbildung abzustufen.

Teplitz-Schönau, 11. Dezember 1918.

Richtlinien

für die

Schaffung eines Staats-Vermessungsamtes.

Seit Errichtung der Zentralstelle für öffentliche Arbeiten ist der Ruf nach Vereinheitlichung und Zentralisierung des staatlichen Vermessungswesens nebst dem Wunsche, seine Agenden dem früheren Arbeitsministerium mit einem erprobten Fachmann an der Spitze zu unterstellen, nicht mehr zur Ruhe gekommen. In einer Reihe von Kundgebungen haben die berufensten Körperschaften und die ersten Fachmänner auf die bestehenden, sowohl für den Staat wie auch für die Allgemeinheit nachteiligen Mängel im Vermessungsdienste hingewiesen und zu deren Abstellung eine durchgreifende Neugestaltung dieses Dienstzweiges durch Schaffung eines Zentral-Vermessungsamtes als unbedingt notwendig und dringlich erachtet.

Doch nicht allein aus den engeren Berufskreisen kam dieser Ruf nach Organisation aller geodätischen Arbeiten, auch hohe Verwaltungsbeamte, die infolge ihrer Amtstätigkeit einen genauen Einblick in diese Verhältnisse gewonnen haben, gaben die Reformbedürftigkeit des Vermessungsdienstes unumwunden zu. So seien beispielsweise nur der frühere Generaldirektor des Grundsteuerkatasters Dr. W. v. Globočnik und der Vizepräsident der n.-ö. Finanzlandesdirektion Dr. O. Kockstein, dessen Ansichten in Verwaltungsfragen stets allgemeine Beachtung finden, genannt.

Der schmerzvolle Zusammenbruch unseres Vaterlandes hat auf allen Gebieten die Reorganisationsbestrebungen neu belebt und so auch die gesamte Geometerschaft Deutschösterreichs zusammengebracht, um an dem Aufbau Deutschösterreichs auf ihrem Tätigkeitsfelde mit all ihren Kräften mitzuwirken.

Mit Rücksicht auf die durchgreifende, unausbleibliche Reform der Verwaltung, die jede Vergeudung von Kraft, Zeit und Geld vermeiden muß, wird eine organische und wirtschaftliche Neuordnung der vermessungstechnischen Arbeit notwendig sein. Sie drängt sich geradezu auf, schon allein durch die Fülle der Arbeit, die in der Vermessung und Vermarkung der bei 1600 *km* Länge umfassenden neuen Reichsgrenzen liegt, die durch verschiedene Aufgaben der Landwirtschaft, wie Zusammenlegungen, Meleorationen u. s. w. zu erwarten ist und nicht zuletzt dringend wird durch die notwendige Vereinigung des Militärgeographischen Institutes mit dem zivilen Vermessungsamte.

Der von der «Allgemeinen Geometerversammlung» im November v. J. gewählte Ausschuß, umfassend die Vertreter aller Geometerkategorien: Staats-, Eisenbahn-, Agrargeometer, beh. aut. Zivilgeometer, Geometer der autonomen Behörden, hat es für seine patriotische Pflicht gehalten, die Neuordnung des staatlichen Vermessungswesens in mehreren Beratungen eingehend zu studieren und unter Beachtung der in verschiedenen Denkschriften niedergelegten bekannten Mängel des Vermessungswesens kurz und übersichtlich jene Punkte zusammenzustellen, auf die es bei Neugestaltung des Vermessungsdienstes ankommt, und jene Wünsche zu formulieren, die dem zu schaffenden Amte als zukünftige Aufgaben zufallen. Diese Punkte lauten:

1. Das Vermessungswesen fällt in die Kategorie der technischen Arbeiten und untersteht daher dem Staatsamte für öffentliche Arbeiten.

2. Mit der Leitung des Staats-Vermessungsamtes soll ein erfahrener, praktisch erprobter und theoretisch hochstehender Fachmann betraut werden.

3. Das neue Amt soll den Namen «Staats-Vermessungsamt» führen und im Rahmen des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten eine solche Stellung einnehmen wie z. B. das Patentamt.

4. Im Staats-Vermessungsamte sollen von den vorhandenen Ämtern vereinigt werden:

a) Das Gradmessungs-Bureau;

b) die technischen Hilfsämter der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, die Evidenzhaltung und die Mappenarchive;

c) das Militärgeographische Institut, ferner

d) alle grundlegenden geodätischen Arbeiten für die agrarischen Operationen, die Eisenbahnen, die Wasserstraßen, die Flußregulierungen, und

e) das bergmännische Vermessungswesen (Markscheiderei).

5. Außer den laufenden Arbeiten der übernommenen Ämter hätte das Staats-Vermessungsamt unter anderem noch folgende Aufgaben zu lösen:

a) die Vereinheitlichung der Triangulierung;

b) die Schaffung eines Vermarktungsgesetzes unter Berücksichtigung der agrarischen Operationen;

c) die Schaffung eines Gesetzes zum Schutze der Triangulierungs-, der Nivellements- und Polygonpunkte;

d) die Herausgabe von Vorschriften für die einheitliche Ausführung von Vermessungen; Feststellung der Fehlergrenzen für geodätische Arbeiten;

- e) die Schaffung einer Prüfungsanstalt für geodätische Instrumente und Meßmethoden;
- f) die Festsetzung der Grundlagen einer Einheitskarte;
- g) die Regelung des Wirkungskreises der beh. autor. Zivilgeometer;
- h) Einflußnahme auf die vermessungstechnischen Arbeiten der autonomen Behörden und
- i) die Ordnung des Grubenvermessungs- und Kartenwesens, insbesondere Aufstellung von einschlägigen Vorschriften für die Markscheidearbeiten, Fehlergrenzen.

6. Die Ausbildungsfrage der Geometer im Zusammenhange mit der Errichtung von Fachschulen für Vermessungswesen an Technischen Hochschulen mit vierjähriger Studiendauer und zwei Staatsprüfungen.

7. Standesfragen der Geometerschaft.

Die unterzeichneten Vertreter aller Kategorien der Vermessungstechniker rechnen auf Würdigung der unterbreiteten Anregungen und erklären sich schon jetzt bereit, an Beratungen mit Eifer mitzuwirken, die zum Zwecke einer Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens im Staatsamte für öffentliche Arbeiten abgehalten werden sollten; gerne stellen sie all ihre Erfahrungen zur Verfügung, gilt es doch im Staats-Vermessungsamte eine Einrichtung zu schaffen, die für andere Staaten vorbildlich sein müßte.

Wien, den 2. Jänner 1919.

Für die Technische Hochschule: Doležal.

Für die Katastralbeamten: Winter.

Für die Eisenbahngeometer: Bublej.

Für die Agrargeometer: Muckenschnabel.

Für die Geometer der autonomen Behörden: Wellisch.

Für die beh. autor. Geometer: v. Thomka.

Für das Militärgeographische Institut: Dr. Potyka.

Franz Emanuel Kühnert †.

Einen schweren Verlust erlitt das Gradmessungsbureau durch den nach kurzer Krankheit am 25. September 1918 erfolgten Tod seines langjährigen Adjunkten Regierungsrates Dr. Franz Emanuel Kühnert. Kühnert war geboren in Wien am 19. Juli 1852. Nachdem er in Wien die Volksschule besucht hatte, absolvierte er seine Gymnasialstudien teils in dem Konvikte zu Mariaschein in Böhmen, teils in demjenigen zu Kalksburg bei Wien, worauf er sich am 26. Juli 1871 am Theresianischen Gymnasium der Maturitätsprüfung unterzog. Er studierte hierauf an der Wiener Universität Astronomie, Mathematik und Physik und trat am 19. Jänner 1875 als Assistent im Gradmessungsbureau ein, dem er somit durch mehr als 43 Jahre seine besten Kräfte gewidmet hat. Er beteiligte sich zunächst an den astronomischen Arbeiten dieses Bureaus und nahm an den